

f) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

g) Ausbildung und Forschung

i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

ii) Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (achtundfünfzigste Tagung)

iii) Universität der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

h) Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

i) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

5. Nachhaltige Entwicklung

a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

c) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

e) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

f) Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

g) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (achtundfünfzigste Tagung)

h) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

i) Übereinkommen über die biologische Vielfalt

6. Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

7. Operative Entwicklungsaktivitäten

a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

b) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

c) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (achtundfünfzigste Tagung)

8. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen

a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (achtundfünfzigste Tagung)

c) Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

d) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (neunundfünfzigste Tagung)

9. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

RESOLUTION 57/301

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 13. März 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.75, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/301. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloss, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen",

sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloss, dass auch künftig alljährlich nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloss, dass die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, sodass es möglichst viele Gelegenheiten für interministerielle Kontakte gibt,

unter Hinweis darauf, dass auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mussten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September bis Sonntag, dem 15. September und von Dienstag, dem 17. September bis Freitag, dem 20. September 2002 eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,

feststellend, dass die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, dass nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,

besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,

fest davon überzeugt, dass die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. *beschließt*, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. *beschließt außerdem*, dass die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003 eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003 und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenund-

fünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;

4. *beschließt*, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beizufügen.

RESOLUTION 57/302

Auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.76/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

57/302. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenshandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Kon-